

NÖ Landesregierung
pA Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
zH Dipl.-Ing. Carina Gundacker
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Bearbeitung: Raphael Höbart | rh@netzwerkumwelt.at | +43 660 381 23 76

10.11.2025

WST1-UG-90/015-2025
Stellungnahme Ing. Schier

Sehr geehrte Frau Gundacker,

im Zuge der Auflage des Vorhabens „Windpark Ladendorf II“ (Kennzeichen WST1-UG-90/015-2025) ist unter anderem eine Stellungnahme von Ing. Werner Schier (vom 21.10.2025) eingelangt, auf deren fachliche Implikationen hiermit innerhalb offener Frist geantwortet wird.

1 EINLEITUNG UND SACHVERHALT

Die Stellungnahme kritisiert im Wesentlichen die Umweltverträglichkeit des geplanten „Windpark Ladendorf II“ mit vier neuen Windkraftanlagen, bei dem es sich um eine Verdichtung bzw. Erweiterung bestehender Windparks handelt. Hauptpunkte sind die erwarteten Schallimmissionen und Lärmbelästigungen während Bau- und Betriebsphase, der Vorwurf fehlender Transparenz bei Unterlagen (z. B. „Massen- und Fahrtenabschätzung“), sowie Zweifel an der Qualität und Repräsentativität der schalltechnischen Untersuchungen. Weitere Themen sind Verkehrsbelastung durch LKW-Fahrten, mögliche Luftsabstoffemissionen, Sichtachsen und Landschaftsbild, Risiken durch Eisabfall, sowie die Forderung nach Monitoring und schalldämmtem Betrieb. Der Einwender sieht erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit und fordert zusätzliche Messungen, alternative Verkehrskonzepte und Maßnahmen zur Lärmreduzierung.

Es wird betont, dass sowohl das Vorhaben selbst als auch die Umweltverträglichkeitserklärung insbesondere in Bezug auf Untersuchungstiefe und Beurteilungsmethodiken dem Stand der Technik entsprechen. In der vorliegenden Stellungnahme wird ausschließlich auf jene Punkte eingegangen, die aus fachlicher Sicht für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus Sicht des Verfassers relevant sind. Aspekte, die nicht behandelt werden, sind entweder allgemein bekannte Tatsachen oder betreffen Fragestellungen, die nach unserer fachlichen Einschätzung keine wesentliche Relevanz auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit haben. Das Fehlen einer expliziten Stellungnahme zu einzelnen Punkten ist daher nicht als Zustimmung, sondern als Hinweis zu verstehen, dass diese Punkte aus fachlicher Sicht keine vertiefte Behandlung erfordern.

2 STELLUNGNAHME

2.1 Vertraulichkeit der „Massen und Fahrtenabschätzung“

Das Dokument C.02.07.00-00 Massen- und Fahrtenabschätzung wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage der UVP-Unterlagen aufgrund seiner Einstufung als vertraulich nicht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Herr Ing. Schier äußert dazu in seiner Stellungnahme (Seite 30):

„... Gerade dieses Dokument“ (C.02.07.00 Anm.) „ist relevant für mich auf Grund der Nähe meiner Liegenschaft zum Vorhabengebiet und insbesondere der Landesstraße L10 inkl. Zuwegung zum Windparkgelände. Im Dokument Vorhabenbeschreibung (B.01.01.02) wird explizit auf dieses Dokument C.02.07.00 verwiesen, da es das Gesamtverkehrsaufkommen inkl. maximaler Verkehrs frequenzen betrifft. Somit besteht für mich innerhalb der Auflagenfrist keine Möglichkeit eine Stellungnahme dazu abzugeben, was sehr bedenklich und jedenfalls zu beanstanden ist.“

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Das Dokument Massen- und Fahrtenabschätzung enthält interne Hilfsberechnungen zur Ermittlung der Transportaufwendungen während der Bauphase. Die Berechnungen basieren auf dem in Teil B der Antragsunterlagen beschriebenen Vorhaben (vgl. B.01.01.00-02 Vorhabensbeschreibung und zugehörige Planbeilagen). Alle wesentlichen Eingangsdaten für die Massenbewegungen sind in den öffentlich aufgelegten Unterlagen enthalten.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen, insbesondere die Verkehrszahlen, wurden in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellt und bewertet. Eine Stellungnahme dazu war somit möglich und wurde sie auch vorgenommen. So führt Herr Ing. Schier selbst auf Seite 11 aus:

„...jedenfalls auch mit einem verstärkten Verkehrsaufkommen insbesondere mit LKW zu rechnen (17.500 LKW-ähnliche Fahrten und 1.430 PKW-ähnliche Fahrten)...“

Dies zeigt, dass die relevanten Zahlen öffentlich zugänglich waren und eine inhaltliche Auseinandersetzung damit erfolgen konnte.

Konkret sind die Verkehrszahlen in folgenden öffentlich einsehbaren Dokumenten enthalten:

- D.01.02.00-00 Klima- und Energiekonzept - Kapitel 2.1
- D.03.01.02-01 Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall Bauphase – Kapitel 8

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen wurde nicht in Zweifel gezogen. Ergänzend sei angemerkt, dass den Berechnungen konservative Annahmen zugrunde liegen, wodurch auch die Bewertungen in den Fachbereichen vorsorglich und zurückhaltend vorgenommen wurden. Höhere Auswirkungen als angenommen sind bei vorhabenskonformer Umsetzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen.

2.2 Abstände

In der Stellungnahme von Ing. Schier werden Abstände zu seiner Liegenschaft angeführt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird nachfolgend eine Übersicht der relevanten Vorhabensbestandteile und deren Entfernung zur Anschrift der Stellungnahme dargestellt.

Tabelle 1: Abstände Vorhabensbestandteile zu Wohnobjekt

Vorhabensteil	Abstand zu Wohnobjekt (Gebäudegrenze) [m]
LDII-04	ca. 1.884
Windparkeinfahrt (nächstgelegene Baumaßnahme)	ca. 226

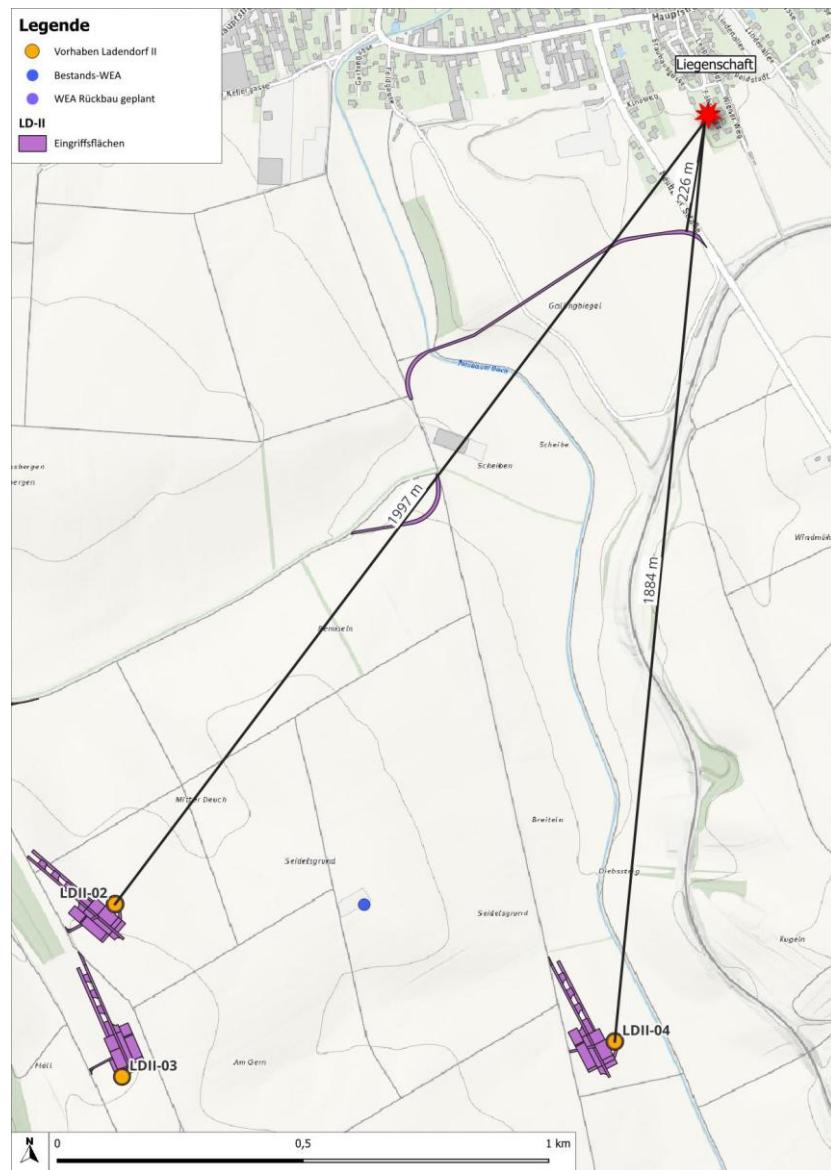


Abbildung 1: Übersicht Abstände zu Liegenschaft

Bezugnehmend auf diese Abstände wird darauf hingewiesen, dass die Liegenschaft des Beschwerdeführers für die relevanten Fachbereiche (Schall und Schattenwurf) nicht den exponiertesten Immissionspunkt darstellt. Die maßgeblichen Immissionspunkte werden in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben und bewertet. Aufgrund der weniger exponierten Lage der gegenständlichen Liegenschaft ist im Vergleich mit geringeren Belastungen zu rechnen.

2.3 Vermeintlicher Widerspruch zu temporären Ausbauten

Herr Ing. Schier weist in seiner Stellungnahme (Seite 11) auf einen vermeintlichen Widerspruch hin:

„In dem Dokument „Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Bauphase“ gibt es dazu gegenüber dem Verkehrskonzept nämlich einen Widerspruch. Laut Verkehrskonzept wird nach Ende der Bauphase die neue Zuwegung zum Bestandsweg wieder rückgebaut (Bezeichnung Neubau temporär), im Dokument „Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Bauphase“ jedoch nicht (Bezeichnung Neubau permanent). Hier bedarf es noch einer Klärung.“

Unabhängig davon, ob tatsächlich ein Widerspruch vorliegt, gilt grundsätzlich: Maßgeblich ist die Ausführung gemäß Vorhabensbeschreibung (Teil B des Einreichoperats). Den Plänen in Teil B (vgl. „B.02.04.00-00 Zuwegung Übersicht- und Detailpläne [A3–A0]“ sowie „B.02.05.00-01 Verkehrskonzept [A3]“) ist zu entnehmen, dass die für den Transport der Großkomponenten erforderlichen Ausbauten (Zufahrtstrompeten) sowie Teile der Zufahrtsstraßen und Kranstellflächen nach Abschluss der Bauphase rückgebaut werden. Verbreiterungen bestehender Wege, sowie Teile der Kranstellflächen und Stichzuwegungen bleiben hingegen auch während der Betriebsphase bestehen.

Der in der Stellungnahme behauptete „Widerspruch“ mit Bezug auf das Fachgutachten „D.03.01.02-01 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Bauphase“ ist nicht nachvollziehbar. Die dortige Einstufung „temporär“ bzw. „permanent“ wird ausschließlich in Abbildung 2 dargestellt und ist aufgrund des Maßstabs nur bei entsprechender Vergrößerung erkennbar – jedoch im Einklang mit der Vorhabensbeschreibung. Eine gegenteilige Interpretation, wie sie in der Stellungnahme erfolgt, lässt sich daraus, auch ohne entsprechende Vergrößerung, nicht ableiten. Es handelt sich daher offensichtlich um eine Fehlinterpretation seitens des Beschwerdeführers.

Für die Berechnung der zu erwartenden Lärmimmissionen am maßgeblichen Immissionspunkt ist die Einstufung ohnehin unerheblich, da für Ertüchtigung und Rückbau identische Emissionsannahmen zugrunde gelegt werden.

2.4 Vermeintliche Vorschrift im Zuge einer Maßnahme

Herr Ing. Schier führt in seiner Stellungnahme (Seite 30) aus:

„Maßnahmen im Zusammenhang mit durchzuführenden Bauarbeiten im Nahbereich (<300): In diesem Bereich liegt meine Liegenschaft (Ein- und Ausfahrt zum Windpark auf der L10). Hier ist unmissverständlich festzuhalten, dass das Schließen der Fenster, Lüften über die abgewandte Seite und vor allem eine temporäre Verlegung der Schlaf-Ruhestelle keinesfalls in Frage kommt bzw. zu tolerieren ist.“

Grundsätzlich kann der Aussage zugestimmt werden, dass Maßnahmen wie das Schließen von Fenstern oder die Verlegung von Schlafräumen nicht verpflichtend sind und von betroffenen Personen nicht toleriert werden müssen. Es ist jedoch klarzustellen, dass solche Maßnahmen im Fachbeitrag D.03.01.02-01 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Bauphase, Kapitel 12, nicht als verpflichtend vorgeschrieben, sondern lediglich als Empfehlungen im Sinne des Anrainerschutzes formuliert sind:

„Obwohl keine Überschreitung der Grenzwerte auftreten, werden im Sinne des Anrainerschutzes folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Die Bevölkerung soll im Nahbereich der Kabelverlegearbeiten und Wegebauarbeiten (< 300 m) in ortsüblicher Art und Weise über Zeitpunkt, Dauer und Ausmaß der Kabelverlegearbeiten informiert werden, wobei die Telefonnummer des Bauleiters angegeben werden soll, um der Bevölkerung Möglichkeit zur direkten Information zu geben. Der Bevölkerung werden zusätzlich Informationen über mögliche Maßnahmen zum Selbstschutz wie z.B. Schließen der Fenster, Lüften über die abgewandte Seite und temporäre Verlegung der Schlaf-/ Ruhestelle gegeben.“

Die Maßnahme zielt somit auf eine transparente Information der Bevölkerung ab und bietet betroffenen Anrainern die Möglichkeit, zusätzliche Vorkehrungen zu treffen. Es steht jedem frei, diese Hinweise zu berücksichtigen oder davon Abstand zu nehmen. Die beispielhaft genannten Selbstschutzmaßnahmen sind als ergänzende Empfehlungen zu verstehen und keinesfalls verpflichtend im Sinne von erforderlich, um unzumutbare Belästigungen und/oder Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden.

Zudem sei angemerkt, dass diese Maßnahme aufgrund der geringen Erheblichkeit der prognostizierten Immissionen im Fachbereich Bauschall nicht erforderlich ist und als freiwillige Leistung der Konsenswerberinnen zu werten ist. Auch ohne Umsetzung dieser Maßnahme gilt der Fachbereich Bauschall als umweltverträglich.

2.5 Anmerkungen zur Schalltechnischen Untersuchung (Messungen)

Auf Seite 21 der Stellungnahme äußert Herr Ing. Schier Anmerkungen und Schlussfolgerungen zur Erhebung der schalltechnischen Ist-Situation als Grundlage für die Beurteilung des Fachbereichs Betriebsschall. Er kritisiert unter anderem, dass Messungen an bestimmten Standorten (insbesondere Kreuzstetten und Herrnleis) unter nicht repräsentativen Bedingungen, etwa bei abgeschalteten Anlagen, durchgeführt worden seien und daher für das gegenständliche UVP-Verfahren ungeeignet seien. Darüber hinaus werden Zweifel an der Methodik und der Verwertbarkeit der Ergebnisse geäußert.

Zunächst ist festzuhalten, dass etwaige Bedenken hinsichtlich der Methodik oder Genehmigungsgrundlagen des bereits bestehenden Windparks Ladendorf I nicht Gegenstand des gegenständlichen UVP-Verfahrens sind und daher nicht weiter behandelt werden. Das seinerzeitige Verfahren hat auch keine Präjudizwirkung.

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen in der Betriebsphase des geplanten Windparks Ladendorf II sind ausschließlich jene Immissionspunkte relevant, die im Fachbeitrag „D.03.01.01-00 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Betriebsphase“, Kapitel 7, ausgewiesen sind. Jedem dieser Immissionspunkte ist eine repräsentative Messung zur Erfassung der Ist-Situation zugeordnet. Die entsprechenden Messberichte sind:

- C.02.02.00-00 Umgebungsschallmessung – Noicon
- C.02.02.01-00 Umgebungsschallmessung – EWS

Die Zuordnungen lauten wie folgt:

- Messpunkt A (C.02.02.00; NOICON): Ladendorf → IP LAWE_01
- Messpunkt B (C.02.02.00; NOICON): Neubau → IP NEKS_01
- Messpunkt 6 (C.02.02.01; EWS): Herrnleis → IP HERR_01
- Messpunkt 3 (C.02.02.01; EWS): Oberkreuzstetten → IP OBKS_01

Basisumgebungsschallwerte [dB(A)]										
Immissionspunkt	Messgröße	mittlere Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]								Umgebungsschall-messung
		3	4	5	6	7	8	9	10	
HERR_01	$L_{A,95}$	23,3	26,3	29,4	32,4	35,4	38,4	41,4	44,4	C.02.02.01
LAWE_01	$L_{A,95}$	33,8	35,9	37,9	40,0	42,1	44,1	46,2	48,2	C.02.02.00
NEKS_01	$L_{A,95}$	33,9	35,4	37,0	38,5	40,1	41,6	43,1	44,7	C.02.02.00
OBKS_01	$L_{A,95}$	28,4	31,4	34,3	37,3	40,3	43,2	46,2	49,1	C.02.02.01

Alle weiteren Messpunkte, die in der Stellungnahme von Herrn Ing. Schier angeführt werden, sind für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens nicht relevant.

Die Liegenschaft des Beschwerdeführers ist dem Einflussbereich des Immissionspunkts LAWE_01 zuzuordnen. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken zur Methodik der energetischen Summation von nicht

mitgemessenen Bestandsanlagen (z. B. Windpark Kreuzstetten) betreffen diesen Immissionspunkt nicht direkt. Dennoch wird zur Klarstellung auf die Methodik eingegangen:

Die Abschaltung von Windkraftanlagen während der Messungen sowie die anschließende energetische Summation mit berechneten Emissionen entspricht dem Stand der Technik. Diese Vorgehensweise ist in Punkt 4 der aktuellen Checkliste Schall – Niederösterreich 2024 ausdrücklich vorgesehen. Sie ist insbesondere dann zulässig, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um Dauergeräusche handelt, die in direkter Abhängigkeit zur Windgeschwindigkeit stehen. Aufgrund dieser Reproduzierbarkeit ist eine valide Erfassung der Ist-Situation durch Messung des Hintergrundgeräusches und anschließender rechnerischer Ergänzung zulässig und fachlich anerkannt.

Die angewandte Methodik erfüllt somit die Anforderungen an eine sachgerechte und nachvollziehbare Erhebung der schalltechnischen Ist-Situation und bildet eine belastbare Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Fachbereich Betriebsschall.

In der Stellungnahme wird kritisiert, dass die Erhebung der schalltechnischen Ist-Situation lediglich auf einer 24-Stunden-Messung beruhe und daher nicht repräsentativ sei. Diese Kritik ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt.

Die Durchführung von 24-Stunden-Messungen zur Ermittlung des Hintergrundgeräuschpegels entspricht dem Stand der Technik und ist in einschlägigen Regelwerken und Fachstandards verankert. So fordert etwa die Checkliste Schall Niederösterreich 2024 explizit die Durchführung von 24h-Messungen in der Vegetationsperiode an exponierten Punkten zur Ableitung von Hintergrund-Trendlinien für die Beurteilungszeiträume Tag, Abend und Nacht. Die 24h-Messung ermöglicht eine vollständige Erfassung der tageszeitlichen Schwankungen des Umgebungsschalls und stellt damit eine belastbare Grundlage für die schalltechnische Bewertung dar.

Darüber hinaus ist die Kritik an der Regression zur Ableitung des Zusammenhangs zwischen Windgeschwindigkeit und Hintergrundgeräuschpegel unbegründet. Die lineare Regression auf Basis von 1-Minuten-Mittelwerten des Schallpegels (L_{Aeq}) und der zeitgleich gemessenen Windgeschwindigkeit (v_{10m}) ist ein etabliertes Verfahren zur Ermittlung des windbeeinflussten Hintergrundgeräusches.

Die Regression erlaubt es, aus den vorhandenen Messpunkten einen funktionalen Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Schallpegel abzuleiten. Interpolation innerhalb des gemessenen Windbereichs (z. B. 3–10 m/s) sowie Extrapolation in begrenztem Umfang sind zulässig. Die dabei angewandte energetische Mittelung gewährleistet eine realitätsnahe Abbildung des Geräuschverhaltens unter verschiedenen Windbedingungen.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung der Beurteilung des Hintergrundgeräusches:

Es geht hierbei nicht um die Bewertung medizinisch relevanter Immissionen oder gesundheitlicher Gefährdungen im engeren Sinn, sondern um die mögliche Belästigung durch zusätzliche Geräusche im Vergleich zum

bestehenden Umgebungsschall. Die Beurteilung erfolgt daher auf Basis von Befindlichkeitsmaßstäben, wie sie in der Umweltverträglichkeitsprüfung üblich und rechtlich vorgesehen sind. Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte stellt sicher, dass keine unzumutbare Belästigung zu erwarten ist (vgl dazu die ständige Rechtsprechung, wonach unzumutbare Belästigungen danach zu beurteilen sind, wie sich die zu erwartenden Immissionen auf ein gesundes normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken; VwGH 6.7.2010, 2008/05/0115). Maßstab ist dabei eine durchschnittlich empfindliche Person, wie sie auch in der Judikatur und Fachliteratur als Referenz herangezogen wird, auf eine Überempfindlichkeit ist nicht abzustellen (so ausdrücklich VwGH 30.9.1997, 95/04/0052).

Eine darüberhinausgehende medizinische Bewertung findet im Rahmen der UVP ebenfalls statt, bezieht sich jedoch auf Zielwerte, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der konkreten Ist-Situation stehen, sondern auf allgemeinen epidemiologischen Erkenntnissen beruhen. Auch diese Zielwerte werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht überschritten.

3 FAZIT

Die vorliegende Stellungnahme setzt sich mit den fachlich relevanten Aspekten der Einwendung von Ing. Schier auseinander. Die angesprochenen Themen, insbesondere zu Schallimmissionen, Verkehrsbelastung, Maßnahmenempfehlungen und Dokumentenzugänglichkeit, wurden sachlich geprüft und auf Basis geltender technischer Standards und rechtlicher Rahmenbedingungen eingeordnet.

Es konnte dargelegt werden, dass:

- die Methodik der schalltechnischen Untersuchungen dem Stand der Technik entspricht,
- die relevanten Verkehrszahlen öffentlich zugänglich waren und in die Bewertung eingeflossen sind,
- keine verpflichtenden Maßnahmen für Anrainer vorgesehen sind, um unzumutbare Belästigungen und/oder Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sondern bloß Empfehlungen im Sinne des Anrainerschutzes ausgesprochen wurden,
- die Liegenschaft des Beschwerdeführers nicht zu den maßgeblich exponierten Immissionspunkten zählt,
- und die Beurteilung der Umweltverträglichkeit auf objektivierten Maßstäben basiert, die eine unzumutbare Belästigung und Gesundheitsgefährdungen ausschließen.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bleibt aus fachlicher Sicht uneingeschränkt gegeben. Die Einwendung enthält keine neuen Erkenntnisse, die eine abweichende fachliche Bewertung erforderlich machen würden.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Michalecz

Geschäftsführer